

I. Nachtrag zur Satzung

der Gemeinde Niedernhausen über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches für den Bereich „Gewerbegebiet an der K 705“ Ortsteil Niederseelbach vom 07.02.2005

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I, Seite 618) und des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, Seite 1722) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen - Rheingau-Taunus-Kreis - in ihrer Sitzung am folgenden I. Nachtrag zur Vorkaufssatzung Satzung der Gemeinde Niedernhausen vom 07.02.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Niederseelbach, Flur 2, Flurstücke:

65, 66/1, 66/2, 66/3, 66/5, 66/6, 67/1, 68/1, 71/1, 73/1

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 12.09.2016 im Maßstab 1:1000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister